

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 22.12.2020, Zahl 850-1/2020, mit der Wasseranschluss-, Wasser-Ergänzungs- und -nachtragsbeiträge sowie Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet

1. Abschnitt:

Wasseranschluss-, Wasser-Ergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Errichtungskosten der Wasserversorgungsanlage Heiligenblut am Großglockner wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

§ 2 Ausmaß

- (1) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 879,34 einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten (nach der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem Beitragssatz.

2. Abschnitt:
Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühr

§ 3 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner werden von der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 4 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 20.03.1981 und 03.12.1982, mit der der Entsorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Heiligenblut festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Bauwerk, die überdachte oder befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pro Bewertungseinheit € 35,41 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 6 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Jänner 2021: 0,83 Euro;
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr € 15,-- einschließlich 10 % Umsatzsteuer.

§ 8 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner angeschlossenen Gebäude und überdachten und befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner angeschlossenen Gebäude und überdachten und befestigten Flächen, verpflichtet. Davon ausgenommen sind die Bezieher aus privaten Wassergenossenschaften.

§ 9 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 01.06. und die Benützungsg Gebühr jährlich am 01.10. mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Die Wasserzählergebühr ist jährlich am 01.06. mit Bescheid festzusetzen.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten mit Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 13.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Schachner

angeschlagen: 23.12.2020
abgenommen: 15.01.2021